

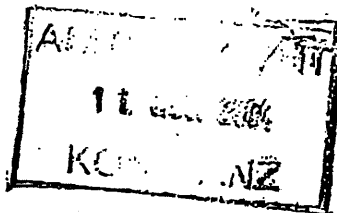
Schmidt & Dietzel

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Schmidt & Dietzel - Carl-Benz-Str. 5 - 88696 Owingen

Amtsgericht Konstanz
- Insolvenzgericht -
Untere Laube 12

D-78462 Konstanz



Stephan Schmidt
Rechtsanwalt

Manuela Dietzel
Rechtsanwältin

Christian Sellerbeck
Rechtsanwalt

Carl-Benz-Str. 5
88696 Owingen

Tel.: 07551 / 6 35 48 und 63525

Fax.: 07551 / 6 72 09

E-mail: info@schmidt-dietzel.de

www.schmidt-dietzel.de

09.11.2004

194/01SH19 / ru
(Bitte stets angeben)

40 IN 165/01, 40 IN 60/03
Insolvenzverfahren
HMK Holding GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit erstatte ich folgendes

Schlussgutachten:

Mir sind jetzt weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, die für eine Beurteilung des Insolvenzverfahrens ausreichend sind.

I. Stellung der Firma

Die HMK Holding ist ein Unternehmen, das mehrere andere Firmen einer Gruppe in ihrem Vermögen hält. Es sind dies:

Die HMK Wohn- und Gewerbebau GmbH

Es wurde Insolvenz angemeldet. Zum Gutachter wurde bestimmt Herr Rechtsanwalt Hirt aus Rottweil.

HMK Sanierungsbaugesellschaft mbH

HMK Elektroanlagen Baugesellschaft mbH

Die beiden letzteren Unternehmen befinden sich ebenfalls in Insolvenz. Dort wurden die Verfahren bereits eingestellt.

Geschäftsführer der Firma ist Heribert Kempen, die Gesellschafteranteile werden gehalten von Frau Marion Kempen.

Die Gesellschaft betreibt seit mindestens zwei Jahren keine Geschäfte mehr, da sie im wesentlichen ihre Tätigkeit über die gehaltenen Firmen ausübte. Zu den Ausnahmen komme ich weiter unten.

Zunächst war vorläufige Insolvenz angeordnet worden, da einige wenige Gegenstände - die Computeranlage - noch verwertbar war. Angesichts der Tatsache, dass nach damaliger Sicht die Erstattung des Gutachtens von dem Gutachten des Kollegen Hirt abhing, wurde die vorläufige Insolvenz aufgehoben. Der Gläubiger, der Eigentumsvorbehalt geltend machte, hat die Anlage dann abgeholt.

Die HMK Holding behauptet nach wie vor, Mieter des Untergeschosses in der Weinbergstraße 15 in Gailingen zu sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass man versucht, im Wege der Untervermietung noch Ertrag zu erzielen.

II. Insolvenzgründe

Die HMK Holding ist eindeutig zahlungsunfähig. Kurzfristig realisierbares Vermögen ist wie weiter unten dargestellt, nicht vorhanden. Dieses Vermögen besteht im wesentlichen aus schlichten Behauptungen von Herrn Kempen.

Forderungen bestehen tituliert seitens der Volksbank Chemnitz eG in Höhe von 100.183,38 DM zuzüglich Zinsen und Kosten.

Bei der Computerfirma Wiebelt GmbH mit mindestens 20.000,00 DM.

Mehrere 100.000,00 DM werden von der Sparkasse Singen-Radolfzell beansprucht.

Schon im Jahre 2001 konnte die dem Gericht vorliegende Pfändungstabelle des Gerichtsvollzieher Schätzle nicht bedient werden.

Eine Überprüfung der Überschuldung wäre somit entbehrlich. Der Geschäftsführer Kempen behauptet erhebliche Schadensersatzforderungen über die gehaltene Wohnbau GmbH zu haben. Hierüber kann ich im jetzigen Stadium keinerlei Aussagen machen, die Frage kann aber wahrlich dahingestellt bleiben.

III. Zulänglichkeit der Masse

Herr Kempen ist nach wie vor in jeder Beziehung unkooperativ. Erkenntnisse konnten jedoch über Dritte beschafft werden. Hierzu folgendes:

1.

Herr Kempen hat am 06.10.2004 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. In dieser eidesstattlichen Versicherung gibt Herr Kempen an, als Geschäftsführer der HMK Holding GmbH ein Fahrzeug der Mark Jaguar - ca. 3 Jahre alt - unentgeltlich zu nutzen. Der örtlich ansässige Jaguar Händler hat erklärt, dass das Fahrzeug seinerzeit bar bezahlt worden sei.

Eine Sicherungsübereignung an Dritte wäre wegen inkongruenter Deckung anfechtbar. Der Übertragungsakt ist nach Auskunft des Händlers nach dem Jahre 2001 erfolgt.

Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass der Jaguar sich im Besitz von Heribert Kempen befindet. Das Fahrzeug wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit herausgeklagt werden müssen. Herr Kempen ist zuzutrauen, dass er das Fahrzeug vorher verkauft oder ein Abhandenkommen behauptet.

Der Zustand des Wagens ist weiter auch nicht bekannt. Ein drei Jahre alter Jaguar ist indes grundsätzlich sicherlich nicht unter 25.000,00 € zu haben. Gleichwohl setze ich für die Masse aus den oben erwähnten Gründen lediglich einen Betrag von **5.000,00 €** ein.

2. Ansprüche gegen Marion Kempen

Frau Marion Kempen hat der HMK Holding GmbH mit Geschäftsraummietvertrag vom 24.09.1999 im Objekt Weinbergstraße 15 in Gailingen Büroräume vermietet. Den Vertrag füge ich in Kopie in der Anlage bei.

Mit Schreiben vom 30.09.2004 - Anlage - behauptet die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fuellmich für die HMK Holding, gegen Frau Kempen aus Bauleistungen 931.490,00 DM beanspruchen zu können. Gleichzeitig wird behauptet, dass sich ein Pavillon auf dem Gebäude Weinbergstraße 15 in Gailingen im Eigentum der HMK befinde.

Es seien lediglich 115.723,75 € abgewohnt, so dass der HMK noch ein Anspruch in Höhe von 700.000,00 DM abgewohnt bzw. von Frau Kempen beansprucht werden könnten.

Dieser Anspruch ist mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen.

Mir liegt weiter vor ein Vertrag vom 04.01.1999. Weitere Anlage.

Es heißt dort am Ende, dass alle Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben Gailingen zwischen der HMK Holding GmbH und Frau Kempen abgegolten seien.

Nach dem Jahr 1999 wurden - so behauptet es auch Frau Kempen - keine weiteren Leistungen für das Bauvorhaben Gailingen erbracht.

Darüber hinaus wäre eine Forderung gegen Frau Kempen schwerlich beitreibar. Nicht ohne Grund ist das Anwesen von Frau Kempen in der Weinbergstraße versteigert worden. Auch Frau Kempen ist allem Anschein nach vermögenslos.

Es kann deshalb lediglich ein Erinnerungswert von
angesetzt werden.

1,00 €

3. Gehaltene Anteile

In Betracht kommt als werthaltig lediglich die gehaltene HMK Wohn- und Gewerbebau GmbH. Herr Hirt hat mir am 17.09.2002 mitgeteilt, dass er sich außer Stande sehe, für diese Firma eine Aussage zur Überschuldung zu treffen.

Dies ergäbe sich zum einen aus der Unmöglichkeit, im zurückgehenden Markt in Ostdeutschland Grundstückswerte zu bestimmen. Auch Herr Hirt hebt jedoch auf eine Schadensersatzforderung gegen die Stadt Penig ab. Die Stadt Penig soll nach Angaben von Herrn Kempen u.a. verhindert haben, dass das geplante Gebäude eine ordnungsgemäße Zufahrt erhielten. Herr Kempen hat zwischenzeitlich im Rahmen der Prozeßkostenhilfe auch etliche Teilklagen u.a. in Konstanz einreichen lassen. Aussagen über eine zeitnahe Verwirklichung einer Forderung sind hier unmöglich zu treffen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Ansprüche gegen die Stadt Penig zunächst in das Vermögen des gehaltenen Unternehmens einfließen. Lediglich ein Überschuss stände der Holding zur Verfügung. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Werthaltigkeit des gehaltenen Unternehmens eher abwegig. Es soll indes ein Erinnerungswert von
angesetzt werden.

1,00 €

IV. Empfehlungen

Die festgestellte Masse von 5.000,00 € reicht für eine Eröffnung nicht aus. Alleine die Gerichts- und Veröffentlichungskosten schätze ich mit 2.500,00 € ein. Der Pkw muss darüber hinaus erst heraus geklagt werden, was weitere Kosten verursacht. Das Vorsichtsprinzip legt daher nahe, das Verfahren mangels zureichender Masse einzustellen.

Indes hat die Sparkasse Singen signalisiert, dass sie der Insolvenz Beträge zur Verfügung stellt. Der erforderliche Vorschuss wird wie folgt beurteilt:

| | |
|---|--------------------------|
| Insolvenzmasse 5.000,00 € | |
| hieraus 40% | 2.000,00 € |
| Erhöhung von 20% | <u>400,00 €</u> |
| Der Geschäftsführer der Schuldnerin ist unkooperativ und wird der Insolvenz alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg zu stellen versuchen. | |
| Zwischensumme | 2.400,00 € |
| Auslagenpauschale 15% | 360,00 € |
| 16% MwSt. | <u>441,60 €</u> |
| Gesamt | <u>3.210,60 €</u> |

Hinzuzufügen sind Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber Heribert Kempfen von weiteren 1.800,00 € wegen Herausgabe des Pkws Jaguar. Mangels öffentlichen Interesse und wegen Vorschusspflichten der Gläubiger wird Prozeßkostenhilfe voraussichtlich versagt werden.

Dem Insolvenzverwalter wären daher 5.000,00 € zur Verfügung zu stellen. Die Gerichts- und Veröffentlichungskosten setze ich mit 2.500,00 € an.

Der Gesamtvorschuss ist daher meiner Meinung nach mit 7.500,00 € anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Stephan Schmidt